

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

32. Sitzung, 13.04.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Zweiunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 13. April 1853. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht über das Gesetz vom 9. October 1851, betr. Einführung eines Einkaufsgeldes für Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen im Fürstenthum Birkenfeld.
 - 2) Ausschußbericht, betr. den Entwurf eines Gesetzes wegen des Ausbaues der Fischbach-Weidener Thalstraße.
 - 3) Ausschußbericht, betr. zwei auf Grund des Art. 160. des Staatsgrundgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Ausübung des Jagdrechts erlassene Verordnungen und einen Gesetzentwurf wegen desselben Gegenstandes.

Vorsitzender: Präsident Sedelius.

Anfang der Sitzung 11 $\frac{1}{2}$ Uhr. Am Ministertisch anwesend: Herr Reg.-Commissär Bucholz. Nach erfolgter Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung theilt der Präsident der Versammlung folgende Eingänge mit: 1) Ein Schreiben der Staats-Regierung vom 9. d. M., in Betreff eines Entwurfs einer neuen Begeordnung für das Fürstenthum Lübeck; es sei in demselben bemerkt, daß der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck in seiner gutachtlichen Erklärung sehr wesentliche Aenderungen als wünschenswerth bezeichnet habe, sowie daß, da voraussichtlich die Prüfung derselben nicht so rasch werde beendet werden können, daß noch in der gegenwärtigen Diät die Vorlage zu erwarten sei. Das Ministerium habe sich zu dieser Mittheilung für verpflichtet gehalten, da zur Prüfung jenes Gesetzes bereits ein Ausschuß gewählt sei. — Nach Lage der Sache scheine es nicht angemessen, dieses Schreiben dem betreffenden Ausschuß zu überweisen, es werde dasselbe daher zu den Akten zu nehmen sein. 2) Ein Schreiben der Staats-Regierung vom 8. d. M., womit ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, in Betreff der Zwangsabtretungen zu Anlegung einer Chaussee zwischen Popkenhöge und Dvelgönne. (Das Schreiben wird verlesen.) Es scheine nicht zweifelhaft, dieses Schreiben einem neu zu bildenden Ausschuß zu überweisen.

Abg. Strackerjan II.: Macht darauf aufmerksam, daß der Gegenstand dem bereits in Betreff der Enteignungen zu Anlegung eines Hafens bei Oldorf bestehenden Ausschuß zugewiesen werden könne, da dieses ein gleichartiger Gegenstand sei.

Abg. Wibel: Es sei gewiß keine erfreuliche Erscheinung, wenn die junge Oldenburger Gesetzgebung sich so schwach zeige, daß man nun schon das 3., 4. Spezialgesetz über Enteignungen bekomme; dadurch werde unmöglich das Rechtsgefühl erfrischt. Ein Spezialgesetz erscheine immer als ein Unrecht, wenn das, was Alle tragen sollen, Einzelnen als Spezialgesetz aufgelegt werde. Deshalb sei es zu beklagen, daß die Regierung statt ein allgemeines Enteignungsgesetz zu schaffen, wieder ein Spezialenteignungsgesetz vorlege. Sollte nun aber einmal auf dieses Gesetz eingegangen werden, so sei es am Besten, nach dem Vorschlage des Abg. Staßerjan II., dasselbe dem bereits bestehenden Ausschuß zu überweisen, damit derselbe die beiden Spezialgesetze über einen Leisten machen könne.

Reg.-Com. Bucholz: Auf die Bemerkung des Vorredners erlaube er sich die Erwiderung, daß hier nicht die Rede sei von einem gegen bestimmte Personen gerichteten Spezialgesetze, sondern nur von der Anwendung der Expropriation auf eine gewisse öffentliche Anlage. Selbst in den Staaten, wo man allgemeine Expropriationsgesetze habe, werde man finden, daß im Wege der besondern Gesetzgebung oft bestimmt werde, daß das Expropriationsgesetz auf diese oder jene bestimmte Chaussee oder öffentliche Anlage Anwendung finden solle, und so sei es auch nur hier zu verstehen.

Präsident: Es werde demnach der Gegenstand dem bereits für die Oldendorfer Enteignungen bestehenden Ausschuß überwiesen. 3) Sei eingegangen: ein Schreiben der Staats-Regierung mit Vorlegung eines Gesetzes, betreffend die Be-



förderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen. Es werde für dieses Schreiben ein Ausschuss aus 5 Mitgliedern, und zwar in der nächsten Sitzung zu wählen sein; 4) einen von dem Hrn. Reg.-Commissair, die Wahlakten in Betreff der im 16. Wahlkreis erforderlich gewesenen Neuwahl mitgetheilt, und bereits an die zur Prüfung dieser Wahl bestehende Abtheilung abgegeben; 5) wären mitgetheilt die Protokolle, rubricirt: „über die Eröffnung des Provinzialrathes des Fürstenthums Birkenfeld“, zur Vertheilung an die Abgeordneten; 6) sei eingegangen eine Vorstellung, bei welcher nicht genau ersichtlich, woher sie sei. Im Eingange heiße es: „Die unterzeichneten Einwohner des Budjadingerlandes erlauben sich dem Landtage eine Vorstellung zu überreichen, in Betreff der Chausséearbeiten im Budjadingerlande.“ Von dem Abgeordneten, welcher die Vorstellung überreicht, sei bemerkt worden, daß die Unterschriften sämmtlich den Eingefessenen von Burhave angehöre. Es werde dieselbe dem Petitionsausschuss überwiesen.

Abg. Becker erstattet hierauf Bericht über die Neuwahl im 16. Wahlkreis. Nach dem Austritt des Abg. Schwegmann sei der Wahlkommisair des 16. Wahlkreises von der Regierung beauftragt worden, die erforderliche Neuwahl zu veranlassen; derselbe habe auf den 7. April Termin hiezu angefezt, auf welchem von sämmtlichen 43 eingeladenen Wahlmännern 34 erschienen seien. Von diesen habe der Kirchspielvoogt Rösener 27, also die absolute Majorität, und der Amtmann Reinicke 7 Stimmen erhalten. Alle gesetzliche Vorschriften seien beobachtet, und die Abtheilung trage daher darauf an, die Wahl des Abg. Rösener für gültig zu erklären.

Die Versammlung stimmt dem Antrage der Abtheilung bei.

Es erfolgt hierauf die feierliche Verpflichtung der beiden neueingetretenen Abgeordneten, des Abg. Rösener vermittelt Handschlags, seines schon früher geleisteten eidlichen Gelöbnisses eingedenk sein zu wollen, des Abg. v. Lützow durch das im Staatsgrundgesetz vorgeschriebene eidliche Gelöbniß.

Die Versammlung geht zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, dem Ausschussbericht über das provisorische Gesetz vom 9. October 1851, betreffend Einführung eines Einkaufsgeldes für Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen im Fürstenthum Birkenfeld, über, und wird der Antrag des Ausschusses: „der Landtag wolle beschließen, dem Gesetze vom 9. October 1851 seine verfassungsmäßige Zustimmung zu geben“, — ohne Discussion angenommen. — Es kommt sodann zur Berathung der Ausschussbericht, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen des Ausbaues der Fischbach-Weidener Thalstraße, und werden die Anträge des Ausschusses Nr. 1.: „der Landtag beschliesse, auf die Berathung des vorgelegten Gesetzentwurfs einzugehen“, Nr. 2. den Eingang des Gesetzes so zu fassen: „Wir etc. etc. verkünden mit Zustimmung des Landtags wegen des Ausbaues der Fischbach-Weidener Thalstraße für das Fürstenthum Birkenfeld als Gesetz, wie

folgt“, und Nr. 3.: „die beiden Paragraphen des Gesetzes anzunehmen“ — von der Versammlung gebilligt.

Der 3. Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschussbericht, betreffend zwei auf Grund des Nr. 160. des Staatsgrundgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Ausübung des Jagdrechts erlassene Verordnungen, und einem Gesetzentwurf wegen desselben Gegenstandes. — Die Anträge des Ausschusses unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 werden ohne Debatte angenommen. Zu §. 11. des Entwurfs hat der Ausschuss beantragt (Nr. 15.), den §. 11. so zu fassen: „die Regierung, Verwaltungs-Senat, hat die Oberaufsicht in Beziehung auf das Jagdwesen wahrzunehmen und insbesondere auf erhobene Beschwerden, daß von den Gemeindevorständen den Bestimmungen zuwiderlaufende Beschlüsse gefaßt worden seien, zu verfügen. Sie hat solche Beschlüsse als ungültig zu erklären, sowie auch die danach abgeschlossenen Jagdverträge ungültig sind.“

Reg.-Com. Buchholz: Die Fassung des Ausschusses könne kaum eine glückliche genannt werden, und möchte er anempfehlen, es bei der Fassung, wie sie im Entwurf stehe, zu belassen. Denn wenn es im Ausschussantrage heiße: „insbesondere auf erhobene Beschwerden, daß von den Gemeindevorständen den Bestimmungen zuwiderlaufende Beschlüsse gefaßt worden seien, habe die Regierung zu verfügen;“ — so verstehe sich dieß so sehr von selbst und gehe aus der ganzen Stellung der Regierung zu den Gemeinden so sehr hervor, daß es dehalb nicht eine gesetzliche Bestimmung, nicht einmal einer Instruktion bedürfe. — Wenn der Ausschuss ferner glaube, es könne aus der Fassung des Entwurfs leicht gefolgert werden, daß die Gemeindevorsteher ihre Beschlüsse zuerst der Regierung zur Genehmigung vorzulegen hätten, so gehe dieß aus dem Gesetz keineswegs hervor, und es werde gewiß nicht die Absicht des Gesetzes sein, dieß bei der Verpachtung der Jagd den Gemeinden zuzumuthen. — Uebrigens müsse er zur Beseitigung eines möglichen Mißverständnisses bemerken, das im Sinne des Ausschussberichts und der vorge schlagenen Fassung nicht ausgeschlossen sei, daß die Regierung auch auf einem andern Wege als durch eine Beschwerde in Bewegung gesetzt werden könne, und zwar auch von Amtswegen, wenn sie z. B. bei Vorlegung des Gemeinde-Budget ersehe, daß gesetzwidrige Beschlüsse in Beziehung auf das Jagdwesen gefaßt worden seien.

Abg. Ruder bemerkt, daß es statt: „Sie hat solche Beschlüsse als ungültig zu erklären“, wohl heißen müsse: „Sie hat gesetzwidrige Beschlüsse als ungültig zu erklären.“ —

Berichterst. v. Wedderkop: In der Absicht des Ausschusses habe es allerdings nicht gelegen, der Regierung die Befugniß abzuspochen, gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindevorsteher für ungültig zu erklären, wenn dieselbe auf andern Wegen Kenntniß davon erlange. Es habe nur die leicht mögliche irrige Auffassung beseitigt werden sollen, welche, wenn sie auch in der Regierungs-Vorlage nicht ausgesprochen sei, doch leicht dadurch entstehen könne, daß sämmtliche Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindevorsteher zuvor der Re-



gierung vorgelegt werden müßten. — Die von dem Abg. Ruder beantragte redactionelle Aenderung, könne er aber nicht für nothwendig anerkennen; denn da es im ersten Satz heiße: „und insbesondere auf erhobene Beschwerden, daß von den Gemeindevorständen den Bestimmungen zuwiderlaufende Beschlüsse gefaßt worden seien, zu verfügen“ — und dann ferner heiße: „Sie hat solche Beschlüsse als ungültig zu erklären u.“, so könnten unter: „solchen Beschlüssen“ — keine andern, als dem Gesetze zuwiderlaufende Beschlüsse verstanden werden.

Der Antrag Nr. 15. wird hiernach, unter Vorbehalt der Erwägung der Ruder'schen Bemerkung bei der zweiten Lesung, angenommen; — eben so die Anträge des Ausschusses unter Nr. 16., 17., 18.

Hinsichtlich des §. 16. des Entwurfs hat sich der Ausschuss in seinen Ansichten getheilt; die Mehrheit des Ausschusses (Fernerding, Klavemann, v. Wedderkop) beantragt (unter Nr. 19.) den ersten Absatz des §. 16. so zu fassen: „Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke erheblichen Wildschaden durch das aus den Forsten austretende Hoch- und Schwarzwild ausgefetzt sind, so ist die Regierung, Verwaltungs-Senat verpflichtet, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer nach erkanntem Bedürfnis dazu und für die Dauer desselben die Jagdbesitzer oder Jagdpächter selbst während der Schonungszeit zum Abschuss des Wildes aufzufordern. Sodann aber im zweiten Absatz des §. 16., Zeile 3. das Wort „kann“ in „hat“ umzuändern und vor dem Worte „ertheilen“, das Wort „zu“ einzuschalten.

Die Minderheit (Frank, Kasten) stellt dagegen den Antrag: Nr. 20., der Landtag beschließe: §. 16. „Wenn die in der Nähe von Forsten belegene Grundstücke erheblichem Wildschaden durch das aus den Forsten austretende Hoch- und Schwarzwild ausgefetzt sind, so ist der Gemeindevorstand befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses, die Jagdbesitzer oder Jagdpächter, selbst während der Schonungszeit zum Abschuss des Wildes aufzufordern und wenn dieser Aufforderung ungeachtet die beschädigten Grundstücke nicht genügend geschützt werden, so kann der Ortsvorstand die weitere Anordnung treffen, das übertretende Wild mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten. Das in dieser Weise erlegte Wild muß jedoch dem Jagdeigenthümer oder Pächter überlassen bleiben. Von allen desfallsigen Anordnungen des Ortsvorstandes ist sofort der Regierung als Oberaufsicht führende Behörde Anzeige zu machen.“

Abg. Mölling: Es liege hier eine Differenz zwischen der Ansicht der Staatsregierung und dem Beschluß des Provinzialrathes vor, ob der Grundeigenthümer Schutz gegen wilde Thiere nehmen solle bei der entfernteren Staatsbehörde, oder bei der nahen Gemeindebehörde. Diese Differenz scheine nicht von Bedeutung zu sein, wenn man sie aber näher betrachte, gewinne dieselbe eine hohe Bedeutung. Es handele sich darum, ob die Gemeindebehörde die Polizei üben solle, oder die

Staatsbehörde; ob die näher und bequemer gelegene Gemeindebehörde den Schutz ertheilen solle, welche es sicherer und leichter könne, oder die entferntere Staatsbehörde, welche den Schutz nur schwerer und unvollkommener gewähren könne. Die Mehrheit des Ausschusses erkläre sich für die Ansicht der Regierung, die Minderheit dagegen; er müsse der Minderheit beistimmen. Die Staatsregierung sage zunächst in ihren Gründen, wie der Ausschuss sie mittheile, sie halte es für bedenklich, einem unteren Gemeindeorgane das Recht einzuräumen, Abänderungen gesetzlicher Bestimmungen und Eingriffe in ein Vertragsverhältniß, bei dem es selbst Mitcontrahent ist, zu treffen. — Da habe man wahrlich wieder einmal nichts weiter, als die alte Lehre vom beschränkten Unterthanenverstande! Warum sollen nun die untern Gemeindeorgane, wenn die Mittel ihnen zur Hand stehen, den Schutz zu verleihen, denselben nicht ebenso gut gewähren können, als die Oberbehörde? Weil man dem weisen und erleuchteteren Ermessen der Oberbehörde nicht vorbeigehen solle, weil, wenn auch die Unterbehörde die Mittel besser zur Hand habe, zu thun, was geschehen müsse, die Oberbehörde dieß doch von vorn herein besser wisse. — Eine Abänderung des Gesetzes sei aber der Schutz, welchen der Provinzialrath nicht verlange, davon könnte allenfalls nur dann die Rede sein, wenn den Gemeindeorganen die Befugniß gegeben werden sollte, das ganze Gesetz willkürlich abzuändern; wo aber Bestimmungen zum Schutz der Staatsbürger durch das Gesetz selbst, getroffen würden, da könne man von Abänderungen des Gesetzes nicht sprechen. Da stehe eine gesetzliche Bestimmung neben der andern. Dieser Grund falle also von selbst weg. — Die Staatsregierung halte es ferner für bedenklich, in ein Contractverhältniß eingreifen zu lassen. Auch dieß scheine grundfalsch! Das Contractverhältniß bestehe für sich; hier sei nur von dem Schutz der Staatsbürger die Rede. Jeder Vertrag stehe unter dem Gesetz, sonst müßte man sagen, jedes Gesetz, welches allgemeine Verhältnisse regelt, wobei stets Privatverhältnisse mit betroffen werden, sei ein Eingriff in Privatrechte. — Dann müsse er sich wundern, daß die Staatsregierung sage: „der Ortsvorstand sei Mitcontrahent“; — und dann weiter: „es scheine durchaus ungeeignet zu sein, dem Verpächter das Recht zu ertheilen, einseitig Maßregeln einzutreten zu lassen, die den Pächter des von ihm vertragmäßig erworbenen Rechtes ganz berauben könnten.“ — Er glaube, die Gemeinde sei der eigentliche Verpächter und Contrahent, der Ortsvorstand aber nur die ausführende Gemeindebehörde, welche kein Privatinteresse bei der Sache habe. Wollte man stets so folgern, so könnte man der Ortsbehörde gar keine Gewalt in die Hand geben, denn sie sei immer bei den Contracten der einzelnen Bürger interessirt. Derselbe Fall könne auch eintreten bei Wiesenländereien, denen, von der Gemeinde verpachtet, eine Ueberschwemmung drohe. Da müßte dann, ehe gesetzliche Bestimmungen zum Schutz gegen die Ueberschwemmung getroffen werden könnten, wenn auch Gefahr im Verzuge wäre, ebenso die Oberbehörde erst angegangen werden, denn die Ortsbehörde würde selbst Verpächterin, also dabei



mit interessirt sein. — Endlich habe man Gewicht darauf gelegt, daß die Regierung stets nur einige Stunden von den Gemeinden entfernt sei. Aber einige Stunden seien oft eine schwere, verhängnißvolle Zeit; das alte Sprichwort bleibe stets wahr: die nächste Hülfe, ist die beste; — in einigen Stunden könnte ein Rudel Hirsche viel Getreide von dem Acker des Grundeigenthümers fressen. Außerdem sei es aber nicht nur die Entfernung, welche in Betracht käme. Die Regierung bestehe aus mehreren Mitgliedern, diese müßten erst votiren, und pflögten sich dabei nicht zu übereilen, wie er aus einem Beispiele nachweisen könne, bei welchem Tausende auf dem Spiel gestanden, wo eine Regierung das Votiren auf unverzähliche Weise vernachlässigt und dadurch Privatleute auf das Tiefste verletzt habe. Das Ganze führe am Ende dahin, die ganze Ortspolizei in die Hand der Oberbehörde zu legen, vielleicht schlummere auch dieser Gedanke im Hintergrunde, jedenfalls beabsichtige man eine obrigkeitliche Bevormundung. Er müsse aber das ganze Oberaufsichtsrecht des Staates hier für schädlich und nutzlos halten, obgleich der Provinzialrath sich damit einverstanden erklärt habe. Es handele sich darum, das Wild durch die Verpachtung zum Vergnügen der Jagdliebhaber zu hegen, und darum solle der Grundbesitzer das, was er mit saurem Fleiße bestellt, die Frucht seiner Arbeit, nicht schützen können. Er wende sich deshalb mit der Frage an die Grundbesitzer in der Versammlung, ob sie lieber durch die Gemeindebehörde oder durch die Staatsbehörde in dieser Beziehung Schutz erhalten wollten, denn das Gesetz, welches jetzt für Birkenfeld erlassen werden solle, werde später auch für Oldenburg erlassen werden, und deshalb solle man sich vor einem Präjudiz und vor zu später Reue hüten.

Abg. Klävemann: Der Mehrheit des Ausschusses sei von dem Vorredner vorgeworfen worden, sie habe ihren Antrag gestellt nach der Melodie von dem beschränkten Unterthanenverstand; die Oberbehörde wisse es besser; die Gemeindeverwaltung dürfe man nicht berücksichtigen u. s. w. Solche Motive seien aber keinesweges maßgebend gewesen. Die Mehrheit habe geglaubt, daß es dem Gemeindevorstand allerdings nicht überlassen werden könne, zu entscheiden, ob Andere als die Berechtigten mit der Schußwaffe auf die Felder gehen dürften, aber aus ganz anderen Gründen. Der Ortsvorstand sei nämlich betheiligte, und einem Mitcontrahenten könne man doch unmöglich das Recht zugestehen, erst die Jagd zu verpachten und dann ihn sagen zu lassen: der Gegenstand dieses Contracts kann jetzt beliebig von uns getödtet werden. In den fraglichen Fällen müsse eine unparteiische Instanz da sein, welche zu entscheiden habe, ob der Contract hintangesetzt werden dürfe oder nicht. Nach den Oldenburger Verhältnissen würde dies, je nach dem Umfange der Jagdpachtdistrikte, der Kirchspielsvoigt oder das Amt sein. Im Birkenfelder Gesetz sei aber der Mitwirkung der Ämter in den Jagdangelegenheiten an keiner anderen Stelle Erwähnung geschehen, daher man geglaubt habe, zweckmäßig auch hier die Regierung eintreten zu lassen, um so mehr, als ein Bedenken wegen der Entfernung der Regierung, nicht erheb-

lich sein könne bei dem geringen Umfange des Fürstenthums Birkenfeld. Sodann habe der Vorredner bemerkt: die Regierungen votirten oft langsam. Aber auch in vielen anderen Fällen müsse ja nothwendig sehr rasch votirt werden, und es würden für solche Fälle doch Mittel vorhanden sein, die Birkenfelder Regierung zu veranlassen, ihre Entscheidung schnell abzugeben. Ferner sei gesagt worden: es solle den Grundeigenthümern nicht vergönnt sein, ihr Eigenthum zu schützen. Dieselben dieses Schutzes ihres Eigenthums zu berauben, sei aber durchaus nicht die Absicht der Mehrheit, sondern es handele sich nur darum, wer darüber entscheiden solle, ob das Wild durch Andere, als durch die dazu Berechtigten getödtet werden könne, einer der Contrahenten, oder eine unbetheiligte Stelle. Eine andere Frage aber sei die, wenn Wildschaden einmal angerichtet sei und dieser werde allerdings vorkommen können in Folge des Wildhegens in den nahegelegenen preussischen Forsten, was dann geschehen solle? Für die nächste Nacht könne das Wild schon unschädlich gemacht werden, gleichviel ob mit Erlaubniß des Ortsvorstandes oder der Regierung. Aber der bereits vorhandene Schaden. In dieser Beziehung sei eine Bestimmung nothwendig, ein Wildschadengesetz, damit nicht Einer oder Einige solchen Schaden allein tragen. Wenn ihn die Sache näher angehe, als sie es wirklich thue, so würde er einen Antrag stellen, daß die Regierung zu ersuchen sei, ein solches Wildschadengesetz vorzulegen. Er halte jedoch die Birkenfelder Abgeordneten dazu für mehr berufen, und werde, wenn ein solcher Antrag von ihnen gestellt werden sollte, denselben angelegentlichst unterstützen.

Abg. Becker: Der Abg. Klävemann habe zwar Recht darin, daß der Provinzialrath nicht auf die Bestimmung, welche jetzt die Minderheit vorschlage, angetragen habe, wonach den Gemeindevorständen in solchen Fällen die Entscheidung zustehen solle. Er müsse sich jedoch dem Minderheitsantrage anschließen; die nächste Hülfe halte auch er in solchen Fällen für die beste. — Das Bedenken des Abg. Mölling, daß bei solchen Umständen Eile nothwendig sei, habe der Abg. Klävemann nicht beseitigt; die Gründe desselben reduzirten sich nur auf den Grund, es könne dem einzelnen Contrahenten nicht das Recht gegeben werden, den Vertrag zu brechen. — Sowie aber ein Contrahent von vornherein sich bedingen könne, der andere Contrahent solle unter gewissen Bedingungen ein Recht nicht geltend machen, eben so gut könne es auch das Gesetz thun; so gut Jemand sein Grundstück an einen Pächter überlassen könne unter der Bedingung, daß, wenn ein Rudel Hirsche oder Schwarzwild die Felder desselben verwüste, er es selbst tödten dürfe, eben so gut könne dies auch das Gesetz feststellen. Er sei deshalb für den Antrag der Minderheit, und würde, wenn man noch weiter gehen und sagen wollte: auch ohne Erlaubniß des Gemeindevorstandes sollte in solchen Fällen das Schaden verursachende Wild getödtet werden können, sogar dafür stimmen. —

Abg. Wibel: Es sei nicht genug, wenn man sage, die



Regierung sei nicht das passende Organ, um Schutz gegen das Wild zu gewähren, es werde nicht zweckmäßig sein, wenn sie dies thun wolle, sondern man könne geradezu sagen: es sei lächerlich, wenn sie dies thun wolle. Ein Eigenthümer habe ein trefflich stehendes Feld, da kämen die verfluchten Thiere und fräßen das schöne Getreide ab, und nicht nur das eine Feld, nein mehrere; denn es kämen nach und nach die Jungen, die Herren und Damen des Wildes alle; da solle der Besitzer dabei stehen bleiben, oder den Nachbar bitten, dies zu thun, bis er z. B. die Reise von Oberstein nach Birkenfeld gemacht habe. Außer der Zeit für die Reise sei aber noch die Zeit für das Votiren der Regierung in Anschlag zu bringen, dies gehe langsam. Wenn nun die Mitglieder der Regierung so viel Kenntniß von der Sache hätten, die sie vielleicht haben würden, wenn sie lauter Jagdliebhaber wären, so würden sie vielleicht schnell votiren können, jemehr sie aber Jagdliebhaber wären, desto weniger würden sie wiederum für eine schnelle Entscheidung sein. Es sei aber möglich, das eine oder andere Mitglied sei nicht Jagdliebhaber, dann werde man Berichte einziehen müssen, die Berichte gingen dann in die Expedition, an die Copiisten, müßten auf die Post getragen werden u. s. w., und — unterdeß fresse das Rudel Wild ruhig fort. — Man sage: der Bürgermeister solle der Berichterstatter sein. Er kenne aber diese Herren, und glaube, daß nicht einer unter ihnen sei, der nicht vielleicht Jagdpächter sein werde; deshalb sei der Bürgermeister wahrlich nicht der richtige Berichterstatter; er werde den Bericht allerdings nach seinen Ansichten richtig machen, und vielleicht auch eilig, aber unterdessen hätten sich die Rehböcke und Hirsche auf dem Felde des einen Eigenthümers schon gesättigt, und seien vielleicht auf das Feld des Nachbarn gezogen. Der Abg. Kläve mann habe aber Unrecht, wenn er sage, das Wild im preussischen Hochwald werde auszubrechen suchen. Er habe auch einige Kenntniß von der Jagd, und glaube nicht, daß man sagen könne, ein Rudel Hirsche werde den Vorsatz fassen auszubrechen, sondern der eine Hirsch gehe dahin, der andere dorthin, und die übrigen folgten ihnen zu Hunderten dahin, wo es ihnen am Besten schmeckt, weil der loyale Untertan sich nicht rühren dürfe. — Trotz der Versicherungen des Ausschusses, daß nicht zu befürchten sei, daß die alten Zeiten wiederkehren würden, glaube er aber doch, daß noch viel Wild in Birkenfeld sei; es sollte ihn freuen, wenn dem nicht so sei, weil er diese Thiere für schädlich halte. — Dann sei gesagt: die preussischen Forsten seien die Heckschule für das Wild, von dort trete das Wild heraus, dagegen werde die Birkenfelder Jagdfreiheit nicht viel ausgerichtet. Auch in Oldenburg gebe es Wildschäden und darum bitte er die Oldenburger, einen Blick um sich zu werfen. — Die Birkenfelder hätten durch ihre Abstimmung neulich die Oldenburger mit dem Beschluß beglückt, daß die Jagd verpachtet werden solle, man habe den ersten Schritt den Birkenfeldern nachthun müssen, und solle sich deshalb hüten, auch den zweiten thun zu müssen, wenn man diese Bestimmung für Birkenfeld angenommen haben würde.

Dann habe der Abg. Kläve mann der Regierung darin Recht gegeben, daß der Ortsvorstand in solchen Fällen keine Entscheidung abgeben könne, weil er Contrahent sei. Er müsse sich wundern über diese Aeußerung eines rechtskundigen Mitgliedes. Contrahent könne nur derjenige sein, der in seinem Nutzen handele; der Ortsvorstand verpachte aber nicht seine Jagd, sondern die Jagd Anderer als Behörde. Derselbe Fall sei es mit der Großherzoglichen Kammer, welcher bei allen Verpachtungen das Recht der Entscheidung bleibe, weil dieselbe nicht in ihrem Interesse, sondern in dem des Landes handele. So werde es auch bei dem Gemeindevorstand sein, außer es müßte der Abg. Kläve mann etwa demselben nicht die gehörige Bildung zugestehen, um einen unparteiischen Standpunkt einzunehmen, und dann komme man wieder auf den Standpunkt des beschränkten Unterthanenverständes. — Damals als er das Büchlein von Joh. Heinrich Boff erwähnt, habe man nur von den Feldern, welchen kein Schaden durch die Jäger zugefügt werden solle, gesprochen, heute sei von den Rehböcken schon die Rede, daß diesen kein Schaden geschehe, deshalb solle man sorgen, daß den Staatsbürgern nicht Schaden geschehe, zu Gunsten schnöder Junkerluft.

Berichterst. v. Wedderkop: Der Abg. Wibel habe gesagt, daß er die Jagd in Birkenfeld kenne; es scheine dies aber nicht der Fall zu sein, denn sonst würde er nicht behaupten können, daß der Schade, den die aus dem Hochwalde austretenden Rehe und Hirsche verursachten, am Tage angerichtet werde. Das Wild pflege nur des Nachts, wenn das Feld ruhig ist, auszutreten, um sich zu äßen, trete dagegen am Morgen in den Wald zurück; also eine Art Kampf gegen dasselbe sei nicht denkbar. Wenn aber jene, Gott sei Dank, längst vergangene Zeit, wo dem Landmann durch das Wild viel Schaden zugefügt wurde, je einmal vorübergehend eintreten sollte, so würde der Schaden leicht entdeckt und hinreichend Zeit sein, die kaum 3 Stunden entfernte Regierung in Kenntniß zu setzen, und vor dem Abende würden, wenn die Regierung ihre Pflicht thue, wie nicht anders anzunehmen, dann die nöthigen Maßregeln getroffen werden können. Also eine schädliche Versäumniß werde dem Landmanne dadurch nicht entstehen. Wenn nun auch das Gesetz vorschreiben könne, daß der Ortsvorstand das Recht haben solle, eigenmächtig von demselben abzugehen, so sei es doch mißlich, eine Ausnahme von einem bestehenden Gesetze zu machen, wie dies der Fall sei, wenn der Ortsvorstand die Schonungszeit für einen einzelnen Fall aufheben könnte; weil eine solche Maßregel für die Grundbesitzer selbst von nachtheiligen Folgen sein würde. Denn wenn man sämmtlichen Einwohnern der Gemeinde das Recht zugestände, mit den Waffen in der Hand auf ihren Grundstücken zu jagen, so würden dadurch die Uebelstände der allgemeinen Ausübung der Jagd, wenigstens für diese Gemeinde, wieder herbeigeführt, während wenn man die Entscheidung der Regierung überlasse, dieser Uebelstand nur auf die nothwendigsten Fälle beschränkt würde. Daß aber die Provinzialregierung nicht fähig sein solle, eine rasche

Entscheidung zu treffen, könne er nicht einsehen; der höchste Forstbeamte des Fürstenthums sei mit in der Regierung, eine Umständlichkeit könne also nicht eintreten, da dieser sachverständige Mann über den Antrag des Ortsvorstandes Auskunft zu geben haben werde, so daß die Entscheidung der Regierung an demselben Tage erfolgt sein könne. Aus allen diesen Gründen halte er den Antrag der Mehrheit für den richtigsten.

Der Antrag der Minderheit unter Nr. 20. kommt hierauf zuerst zur Abstimmung, wird mit 35 gegen 5 Stimmen angenommen und ist dadurch der Antrag der Mehrheit unter Nr. 19. erledigt.

Es stimmten für denselben die Abgeordneten: **Morell.** Gegen denselben die Abgeordneten:

Mölling. v. Münster. Nieberding. Roell. Räder. Schmedes. Strackerjan I. Strackerjan II. Strodthoff. Sudendorf. Wibel. Zedelius. Alfs. Bargmann. Barleben. Becker. v. Berg. Böckel. Böker. Bothe. Driver. Feldhus. Frank. Folte. v. Finckh. Fuhrken. Goose. Janßen. Kasten. Kindt. Lehmkühl. Lübbers. Luerßen. v. Lühow. Rösener.

Es werden ferner die Anträge des Ausschusses unter Nr. 21. angenommen, der der Minderheit unter Nr. 22. gegen 4 Stimmen abgelehnt, und der unter Nr. 23. angenommen.

Abg. Strackerjan II.: Zu §. 19. des Entwurfs. Er theile die Bemerkung des Ausschusses, daß es leicht zu Unterschleifen führen könne, wenn ein Jagdpächter Jemand als Mitpächter ansühren dürfe. Er beantrage daher, daß in Nr. 24. hinter dem Worte: „Jagdbezirke“ eingeschaltet werde: „und die sofort bei Abschluß der Pachtung genannten Mitpächter, sowie“ u. s. w.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird der zuerst kommende Verbesserungsantrag des Abg. Strackerjan zu Nr. 24. angenommen, der Antrag Nr. 24. selbst, einschließlich dieser Verbesserung, aber abgelehnt, Antrag Nr. 25. dagegen angenommen, und ist damit Antrag Nr. 26. erledigt. Ebenso erhalten die Anträge des Ausschusses unter Nr. 27., 28., 29., 30., 31., 32. die Genehmigung der Versammlung. Damit ist die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendigt, und die Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident bemerkt noch, daß es der Wunsch mehrerer Mitglieder der Versammlung sei, es möge wegen des bedeutenden Umfangs des Berichts, betr. den Gesetzentwurf wegen Ermittlung des Steuerkapitals, behufs einer anderweiten Umlegung der Grund- und Gebäudesteuer, — dieser Bericht erst zum Sonnabend zur Berathung kommen, und setzt, da die Versammlung damit einverstanden ist, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung 1) den Bericht des Finanzausschusses, betr. die Bewilligung der Geldmittel zur Anlage eines Hafens in der Nähe von Oldorf bei Barel; 2) eventuell den Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf, betr. Entzignungen, welche erforderlich sind, falls der Hafen bei Oldorf zur Anlage kommt; 3) die Wahl des heute beschlossenen Ausschusses wegen der Beförderung von Passagieren nach überseeischen Häfen; 4) den Bericht des Staatsgutsausschusses, betr. die Veräußerung des sogenannten Bauervoigtgrotes bei Wildeshausen; 5) den Bericht des Staatsgutsausschusses, betr. den Verkauf der Windmühle zu Burgförde; herabumt die nächste Sitzung auf Freitag 11 Uhr an, und schließt die heutige Sitzung 1¼ Uhr.